



Abteilungsordnung des SV Saal e.V.

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf fachsportspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereines.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen (außer in rechtlichen Angelegenheiten) und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Gesamtvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung bzw. Anträge können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen bzw. gestellt werden. Unter Vorstand des Gesamtvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten, er hat das Recht, beratend zur Sache zu sprechen. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen. Sie sind in geeigneter Weise von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zu informieren.

§ 3 Abteilungshaushalt

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den Abteilungsbeiträgen und den für sie eingehenden Spenden.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Gesamtverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Gesamtverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberechtigten und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Gesamtverein. Die Belege sind zur Begleichung an den Kassier des Gesamtvereines unaufgefordert zur Erledigung, zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Gesamtvereines zu buchen. Zum besseren Überblick erhalten die Abteilungen und Kassiere der Abteilungen mindestens zweimal im Jahr eine separat für ihre Abteilung geführte Übersicht in zweifacher Ausfertigung, welche in einfacher Ausfertigung vom Abteilungskassier und vom Abteilungsleiter unterschrieben an den Gesamtverein zurückzugeben ist. Ausfertigungen, die nicht binnen vier Wochen nach Ausgabe unterschrieben zurückgegeben werden, gelten als genehmigt.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister (Kassier) des Gesamtvereines.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen bis zur Höhe des zur Verfügung stehenden Abteilungshaushaltes, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Gesamtverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Werbung und Sponsoring, wenn sie für den Gesamtverein Bedeutung haben könnten
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen
- Anträge an die Gemeinde oder übergeordnete Institutionen bzw. Verbände.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsleitung

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Abteilungskassier und bei Bedarf
- (4) dem Sportleiter
- (5) dem Schriftführer
- (6) dem Jugendleiter.

Mehrere Ämter in Personalunion zu besetzen ist möglich.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand einberufen (z.B. durch die Infotafel). Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
- (2) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- (3) Wahlen des Abteilungsvorstandes
- (4) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (5) Festlegung von Sonderleistungen
- (6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(7) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

Über diese Vorgänge ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und dem Gesamtverein zuzuleiten.

§ 7 Einrichtung einer neuen Abteilung

Eine neue Abteilung kann vorläufig bis zum endgültigen Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Hierzu gilt folgender Ablauf:

(1) Einladung zur Gründungsversammlung

Im Hinblick auf die gesetzlichen Erfordernisse bei der Eintragung eines Vereines in das Vereinsregister sollen an der Gründungsversammlung einer Abteilung analog mindestens 7 Personen teilnehmen.

(2) Gründungsversammlung

In der Gründungsversammlung sind nach der Bestellung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers folgende Beschlüsse zu fassen:

- Beschluss, dass die Abteilung gegründet wird.
- Wahl der in der Satzung vorgesehenen Vorstandsmitglieder

Darüber hinaus sollte der Vorstand des Vereins beauftragt werden, die notwendigen Schritte zum Erwerb der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband vorzunehmen.

(3) Protokoll

Das Protokoll muss folgendes enthalten:

- den Ort und den Tag der Versammlung
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die gefassten notwendigen Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- Name, Beruf und Anschrift der gewählten Abteilungs-Vorstandsmitglieder
- die Annahme der Wahl durch die Gewählten
- die Unterschriften der Gewählten.

Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Namen aufgeführt sind.

Die Abteilungsmitglieder treten sodann in den Verein offiziell ein, endgültig wird über eine Aufnahme bei der Mitgliederversammlung des Hauptvereins entschieden. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die Mitglieder der neuen Abteilung Vollmitglieder des SV Saal e.V.

§ 8 Auflösung einer Abteilung

Die Auflösung einer Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Ausschusssitzung vom 14.5.2003 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Saal, bestätigt im März 2004

T. Haumüller, 1. Vorsitzender



1976 by Erco Leuchten GmbH